

28. 1. Ist in Ehesachen die Sprungrevision gegeben?

2. Gilt auch die Einlegung einer nicht statthaften Sprungrevision als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung?

330. § 566a. Notverordnung des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kap. II (Bürgerliche Rechtspflege) Art. 1 Nr. 2 (RGBl. I S. 285, 287).

IV. Zivilsenat. Beschl. v. 13. Dezember 1934 i. S. Ehemann N.
(Kl.) w. Ehefrau N. (Bekl.). IV B 63/34.

- I. Landgericht Weiden.
II. Oberlandesgericht Nürnberg.

Gründe:

Durch Urteil des Landgerichts Weiden vom 28. Juni 1934 wurde die Klage auf Scheidung der Ehe der Parteien abgewiesen. Gegen dieses am 13. Juli 1934 zugestellte Urteil hat der Kläger durch Schriftsatz vom 7. August 1934, eingegangen am 11. August 1934, mit Einwilligung der Beklagten Sprungrevision eingelegt. Mit Schriftsatz desselben Tages, eingegangen am 10. August 1934, hat der Kläger auch Berufung eingelegt, jedoch nur für den Fall, daß die Sprungrevision als unzulässig verworfen werde. Das vom Kläger für das Revisionsverfahren nachgesuchte Armenrecht ist durch Beschluß des Reichsgerichts vom 6. September 1934 verweigert worden, weil die Revision im vorliegenden Fall unzulässig sei. Daraufhin hat der Kläger die Revision zurückgenommen.

Durch den mit der Beschwerde angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht die Berufung des Klägers aus zwei Gründen als unzulässig verworfen: Durch die Einlegung der Sprungrevision habe der Kläger nach § 566a Abs. 4 ZPO. das Recht auf Berufung verloren. Seine Berufung entspreche überdies auch nicht der Vorschrift des § 518 Abs. 2 Nr. 2 ZPO., weil sie nur bedingt eingelegt worden sei.

Schon die erste Begründung rechtfertigt die getroffene Entscheidung. Eines Eingehens auf den zweiten Entscheidungsgrund bedarf es daher nicht.

Nach § 566a Abs. 4 ZPO. gilt die Einlegung der Sprungrevision als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung. Das Gesetz legt damit dieser Revisionseinlegung die Wirkung eines Verzichts auf die Berufung bei. Auf einen Verzichtswillen des Revisionsklägers kommt es hierbei nicht an. Es ist daher unerheblich, daß der Beschwerdeführer, wie seine Berufungseinlegung und die Bezugnahme auf diese in der Revisionschrift zeigt, auf das Rechtsmittel der Berufung nicht verzichten wollte. Die in § 566a Abs. 4 ZPO. angeordnete Wirkung tritt ein mit Einlegung der Revision. Unter

Einlegung der Revision ist hierbei zu verstehen die mit Einwilligung des Gegners erfolgte Einreichung einer dem § 553a ZPO. entsprechenden, von einem hierzu befugten Anwalt unterschriebenen Revisionschrift beim Reichsgericht oder, wie hier, gemäß §§ 7, 8 GG. ZPO. beim Obersten Landesgericht in München.

Die mit der Einlegung der Revision eingetretene Wirkung des § 566a Abs. 4 ZPO. konnte durch die erfolgte Rücknahme der Revision nicht wieder beseitigt werden. Eine Wiederaufhebung dieser Wirkung wäre auch dann nicht eingetreten, wenn die Revision durch Veräumung rechtzeitig Begründung oder rechtzeitig Zahlung der Prozeßgebühr unzulässig geworden wäre. Im vorliegenden Fall war aber die Revision schon an sich nicht statthaft. In den von der Notverordnung des Reichspräsidenten vom 14. Juni 1932, Erster Teil Kap. II Art. 1 Nr. 2 betroffenen Ehesachen ist die Revision nur dann gegeben, wenn sie in dem Urteil eines Oberlandesgerichts für zulässig erklärt wurde (vgl. hierzu RGZ. Bd. 143 S. 135). Das Landgericht kann die Zulässigkeit nicht aussprechen. In dem Urteil des Landgerichts Weiden vom 28. Juni 1934 ist dies auch nicht geschehen. Daraus folgt, daß die Sprungrevision gegen ein in den bezeichneten Ehesachen ergangenes Urteil des Landgerichts überhaupt nicht gegeben ist. Es erhebt sich deswegen die Frage, ob die Wirkung des § 566a Abs. 4 ZPO. auch dann eintritt, wenn eine an sich unstatthafte Revision eingelegt wird. Der Senat hat diese Frage bejaht.

Es kann hier und da zweifelhaft sein, ob eine Revision statthaft ist, etwa weil unsicher ist, ob die Revisionssumme gegeben ist oder ob es sich um einen Streit über nicht vermögensrechtliche Ansprüche handelt. In solchen Zweifelsfällen müßte der durch das anzufechtende Urteil Beschwerte bei Verneinung der aufgeworfenen Frage neben der Sprungrevision auch die Berufung einlegen, um nicht jedes Rechtsmittel zu verlieren, wenn die Sprungrevision wegen ihrer Unzulässigkeit verworfen wird. Auch wenn solche Zweifel nicht berechtigt sind, wird eine vorsichtige Partei geneigt sein, beide Rechtsmittel — die Berufung und die Sprungrevision — einzulegen. So hat es auch der Beschwerdeführer gehalten. Eine derartige Häufung von Rechtsmitteln entspricht aber weder einer geordneten Rechtspflege, noch wird sie durch ein beachtenswertes Bedürfnis des Rechtsuchenden gerechtfertigt.

Die Berufung wäre neben der eingelegten Sprungrevision nur zulässig, wenn die Sprungrevision nicht statthaft wäre. Die Unstatthaftigkeit der Sprungrevision wäre also eine rechtliche Voraussetzung der Zulässigkeit der Berufung. Über diese Voraussetzung hätte das Berufungsgericht zu befinden. Damit wird die Möglichkeit widersprechender Entscheidungen des Berufungsgerichts und des Revisionsgerichts eröffnet. Sie ist auch dann gegeben, wenn das Revisionsgericht zuerst entscheidet. Denn das Berufungsgericht wäre an diese Entscheidung nicht gebunden. Abgesehen hiervon erschwert eine solche Einlegung mehrerer verschiedenartiger Rechtsmittel den geordneten Geschäftsgang der Gerichte. Sie entspricht auch nicht dem mit der Einführung der Sprungrevision verfolgten Ziel, ein sicheres Mittel für die Abkürzung des ganzen Rechtsstreits zu schaffen. Ein derartiges Vorgehen belastet die Partei mit den Kosten mindestens eines Verfahrens, und dies ohne Not. Denn hat die Partei Zweifel über die Statthaftigkeit der Sprungrevision, so mag sie die Berufung einlegen. Zur Einlegung der Sprungrevision ist sie nicht genötigt. Anders liegt es, wenn es zweifelhaft ist, ob der Einspruch oder ein Rechtsmittel statthaft ist (vgl. RGZ. Bd. 140 S. 77). In solchem Fall ist nur eine der beiden Anfechtungsmöglichkeiten gegeben. Deswegen ist hier ein Bedürfnis der Partei anzuerkennen, sich durch Einlegung sowohl des Einspruchs wie des Rechtsmittels die Möglichkeit der Anfechtung zu sichern. Dem steht auch keine gesetzliche Vorschrift entgegen.

Hat die Partei aber keinen Zweifel an der Statthaftigkeit der Sprungrevision, obschon tatsächlich diese nicht gegeben ist, und hat die Partei deswegen nur die Sprungrevision eingelegt, so wird in aller Regel die Einlegung der Berufung nach erfolgter Vertreibung der Revision nicht mehr nachgeholt werden können. Die Berufungsfrist wird unterdessen abgelaufen sein. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Berufungsfrist wird allein aus dem Grunde, weil sich der Revisionskläger über die Statthaftigkeit der Sprungrevision geirrt hat, schwerlich gewährt werden können. Gerade in dem Fall also, in dem infolge Irrtums der Weg der Sprungrevision für sicher angesehen wurde, würde die Zulassung der Berufung neben der Sprungrevision verfallen. Wer daher zur Anfechtung eines landgerichtlichen Urteils die Einlegung der Sprungrevision wählt, muß sich darüber klar sein, daß mit der

Entscheidung des Revisionsgerichts, wie sie auch fallen möge, der Rechtsstreit beendet ist.

In § 76 Abs. 2 ArbGG. ist bestimmt, daß die zulässige Sprungrevision die Einlegung der Berufung ausschließt. Aus dieser auf der besonderen Regelung der Sprungrevision im arbeitsgerichtlichen Verfahren beruhenden Vorschrift ist nichts für die Auslegung des § 566a Abs. 4 BPO. zu entnehmen.